

Antrag

der AfD-Fraktion

Änderung der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

(Drs. 18/3114)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, gemäß Artikel 64 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) i. V. m. § 32 Absatz 5 Satz 4 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs) die folgenden Maßgaben für die aktuell geltenden und zukünftigen Verordnungen vorzunehmen:

- I. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum im Freien soll gestrichen werden, da diese nicht erforderlich ist.
- II. Verbote und Einschränkungen, die ganztägig den Aufenthalt im privaten wie öffentlichen Raum und die Zahl der dort Aufhältigen auf maximal zehn Personen aus maximal drei Haushalten beschränken, sind aufzuheben.
- III. Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte sollen ohne restriktive Personenbeschränkungen unter Beachtung von Hygienemaßnahmen und Abstandsgebot möglich bleiben.
- IV. Verbote und Einschränkungen, die einem Berufsverbot gleichkommen – unabhängig davon, welcher Bereich betroffen ist (Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) – sollen aufgehoben werden.
- V. Personenobergrenzen sowie Einschränkungen im Bereich Sport sollen aufgehoben werden. Der Freizeit- und Amateursportbetrieb muss weiter zulässig sein.
- VI. Der Präsenzbetrieb an Hochschulen ist zu ermöglichen.

- VII. Ein Konzept zur Wiederaufnahme des Kulturbetriebs ist umzusetzen.
- VIII. Die pauschale Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland ist abzuschaffen.

Begründung

Zu I

Es fehlt die wissenschaftliche Grundlage, um beurteilen zu können, inwiefern das Risiko der Virusübertragung im öffentlichen Raum im Freien von (hoher) infektionsepidemiologischer Relevanz ist. Infektionsepidemiologisch wird dem Schutz der Bevölkerung bereits durch die Einhaltung der AHA+A+L-Regeln Rechnung getragen, die wir da, wo sie sinnvoll und wirksam sind, befürworten. Die Schutzmaßnahmen sind so auszuwählen, dass sie einen nachgewiesenen direkten Schutz gewährleisten.

Eine pauschale Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel für bestimmte Orte, wie den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereiche (Anlage zu § 4 Absatz 1a Satz 2, I. Straßen, II. Plätze und III. Sonstige Orte), lehnen wir ab.

Zu II

Die Einschränkungen auf maximal zehn Personen, teilweise noch weniger, aus maximal 3 Haushalten beim Aufenthalt (!) im Freien beeinträchtigen in unzumutbarer Weise die Grundrechte der Bürger, sich mit anderen Personen zu treffen, zu kommunizieren und zu interagieren. Wir setzen auf Eigenverantwortung, Selbstdisziplin und das Bewusstsein jedes Bürgers, dass er mit Hygiene, angemessenem Abstand und erforderlichenfalls weiteren Schutzmaßnahmen eigenverantwortlich seine Gesundheit und die seiner Mitmenschen achtet und sie schützt (vgl. § 1 Abs. 4 und 5).

Zu III

Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte dürfen nicht restriktiv auf zehn bzw. 20 Personen im Innenbereich oder 50 Personen im Außenbereich beschränkt werden, denn es gibt andere, mildere Maßnahmen, die zum gleichen Ergebnis führen: Hygiene, angemessener Abstand und erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen. Es ist sinnwidrig, dass gewerbliche Veranstaltungen in geringem Umfang möglich bleiben, während private Veranstaltungen oder Zusammenkünfte weitaus schärfer begrenzt werden (vgl. § 6 Abs. 4).

Zu IV

Wirtschaft

Verbote und Einschränkungen, die einem Berufsverbot gleichkommen, gefährden die Existenz vieler kleiner und mittlerer Unternehmen und Selbstständiger. Es handelt sich de facto um staatlich verordnete Berufsverbote.

Die Berliner Wirtschaft ist maßgeblich auf den Kontakt von Menschen ausgerichtet – besonders der Einzelhandel, der Tourismus und die Gastronomie, die Messe- und Veranstaltungsbranche, die touristischen Attraktionen und die reichhaltige Sport- und Kulturszene.

75 % der Infektionen sind nicht mehr rückverfolgbar, daher ist es nicht verhältnismäßig, die Berufsverbote in bestimmten Wirtschaftsbereichen auszusprechen. Die Hygienekonzepte sind umzusetzen und an die aktuelle Lage angepasst weiterzuentwickeln. Es dürfen keine Sperrstunden bzw. willkürliche Schließungen von Restaurants vorgenommen werden. Konkret: Das Gastgewerbe ist kein Pandemietreiber – so die Fachverbände – und bis es anders bewiesen wird, müssen weiterhin die bereits umgesetzten Hygienekonzepte als verpflichtend gelten. Ferner: Die Sperrstunde ist für eine nennenswerte Bekämpfung des Infektionsgeschehens nicht erforderlich – so das Berliner Verwaltungsgericht.

Der wirtschaftliche Schaden eines erneuten Lockdowns ist nicht absehbar, und abgesehen davon, dass die Zahl der Insolvenzen noch niedrig ist, was auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende des Jahres zurückzuführen ist, klar ist, die wirtschaftlichen Schäden können nur noch mit Schulden kompensiert werden und die Staatsverschuldung beträgt nun schon über 80 % des BIP. Die finanziellen Reserven der meisten Unternehmen sind bereits aufgebraucht und der erneute Lockdown wäre der letzte Sargnagel der Berliner Wirtschaft.

Das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Eindämmungsmaßnahmen dürfen nicht weiter gefährdet werden. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips darf der Groß- und Einzelhandel nicht von den anderen Bereichen ausgenommen werden. So sind in allen Wirtschaftsbereichen, aber auch im Bereich Sport, dort wo der Gesundheitsschutz möglich ist – unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen – keine weiteren Schließungen vorzunehmen.

Zu V

Sport

Sport dient der Gesundheitserhaltung. Die Reziprozität von Gesundheit und Bewegung ist in zahlreichen Studien belegt worden. Der Gesundheitsnutzen und die positiven Auswirkungen von Sport und Bewegung sind wissenschaftlich nachgewiesen. Es gilt das Gleichbehandlungsgebot. Es dürfen keine Personengruppen von der Ausübung des Sports ausgeschlossen werden (vgl. § 5, *Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche*, Absätze 7 und 9 sowie § 6, *Personenobergrenzen bei Veranstaltungen*).

Zu VI

Hochschulen

An den Hochschulen muss wieder Präsenzbetrieb möglich sein. Der Austausch untereinander gehört zum Lernen, der Diskurs zu den Prinzipien der Wissenschaft. Eine weitere Schließung des Hochschulbetriebs ist den Studenten und Wissenschaftlern nicht zumutbar. Die Menschen dürfen nicht länger in ihrem Recht auf Bildung und den Erwerb einer Berufsqualifikation beschnitten werden.

Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen für Forschung und Lehre geöffnet werden, der Botanische Garten darf für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Lehrveranstaltungen dürfen die maximale Anzahl von 50 Teilnehmern

nicht überschreiten. Zu diesem Zweck entlasten die Hochschulen ihren Präsenzlehrbetrieb im Wintersemester 2020/2021 durch Online-Formate. Lehrveranstaltungen, die nicht digital durchführbar sind, und Prüfungen dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten, der Schutz- und Hygieneregeln sowie der jeweils in den Hochschulen geltenden besonderen Bestimmungen in Präsenzform durchgeführt werden (vgl. § 5 (12)).

Zu VII

Kultur

Es müssen endlich Konzepte zur Wiederaufnahme des Kulturbetriebs umgesetzt werden. Die Charité-Institute für Sozialmedizin und Epidemiologie sowie für Hygiene und Umweltmedizin haben in einem Papier empfohlen, unter Einhaltung von Hygienevorschriften in Klassikveranstaltungen wieder jeden Platz zu besetzen. Der zentrale Punkt in dieser Argumentation liegt im Verhalten des Publikums. Bei Veranstaltungen der E-Kultur verhält sich das Publikum ruhig und diszipliniert, die Besucher bewegen sich nicht durcheinander und reden nicht. Ein klassisches Konzert ist damit sicherer als ein Einkauf im Supermarkt oder die Fahrt in einer U-Bahn.

Zur Wiederaufnahme des Kulturbetriebs sind in § 6 (2a) (*Personenobergrenzen bei Veranstaltungen*) die Worte „[...] Konzerte, Theater-, Oper- Konzerthausaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesenden <sic!> Publikum einschließlich [...] Kultur-, [...]“ zu streichen.

Klassik-Konzerte, Theater-, Oper- und Konzerthausaufführungen sowie alle weiteren Veranstaltungsarten der E-Kultur und Chorproben sollen nicht untersagt werden.

Weihnachtsmärkte gehören zur kulturellen Identität. Ab dem ersten Advent sollten Weihnachtsmärkte unter Einhaltung von Hygienekonzepten geöffnet werden.

Zu VIII

Generalverdachts-Quarantänen wurden bereits von Gerichten als unzulässig bewertet. Auch in der Praxis haben sich solche Quarantänen in aller Regel als überflüssig erwiesen. Die ganz erhebliche Beschränkung persönlicher Freiheitsrechte ist daher vollkommen unverhältnismäßig und abzulehnen.

Berlin, 30. Oktober 2020

Pazderski Hansel Mohr Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion